



Nachlass Robert Koch  
Signatur: as/b1/321  
DOI: 10.25646/9224  
Transkription: Michael Tietz

#### Nutzungsbedingungen / Terms of use

Dokumente aus dem Nachlass von Robert Koch, die auf diesem Dokumentenserver bereitgestellt werden, dürfen für Lehr- und Forschungszwecke sowie für sonstige nicht-kommerzielle Zwecke zitiert, kopiert, abgespeichert, ausgedruckt und weitergegeben werden. Jede kommerzielle Nutzung der Dokumente, auch von Teilen oder Auszügen, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Robert Koch-Instituts untersagt. Kontaktieren Sie bitte das Robert Koch-Institut ([museum@rki.de](mailto:museum@rki.de)), um die Erlaubnis für eine solche Verwendung zu beantragen. Zitate aus den Dokumentinhalten sind mit der Quellenangabe „Robert Koch-Institut“ kenntlich zu machen. Das Robert Koch-Institut behält sich vor, jeden Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen in vollem Umfang der jeweils maßgeblichen Gesetze zu verfolgen. Dies umfasst ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen.

Documents from the estate of Robert Koch which are provided on this repository may be cited, copied, saved, printed and passed on for educational and research purposes as well as for other non-commercial purposes. Any commercial use of the documents, even in part and excerpts, is prohibited without the prior written consent of the Robert Koch-Institute. Please contact the Robert Koch Institute ([museum@rki.de](mailto:museum@rki.de)) to request permission for any such use. Quotations from the document content are to be marked with the source “Robert Koch Institute”. The Robert Koch Institute reserves the right to take legal proceedings against any infringement of these terms and conditions of use. This also includes criminal sanctions.

Straßburg im Elsaß, den 13. August 1884.

Hochwohlgeborener Herr!

Hochgeehrter Herr Geheimrath! [Robert Koch]

Mit Interesse habe ich sowohl seiner Zeit einen Theil der von Ew. Hochwohlgeboren über die Cholera in Aegypten und British Indien erstatteten Berichte als auch die neuerdings veröffentlichten Mittheilungen über die von Ew. Hochwohlgeboren bei der Choleraepidemie im südlichen Frankreich gemachten Beobachtungen und daraus gezogenen Folgerungen gelesen. Ich weiß nicht, ob ich dadurch und durch das Interesse, welches die Nähe der Seuche beansprucht, genügend gerechtfertigt erscheine, wenn ich als Laie mir erlaube, auf ein Mittel hinzuweisen, durch welches vielleicht eine Quelle der Ansteckung verstopft werden könnte: die polizeiliche Schließung der mit Kommabacillen inficirten Brunnen mittelst Plomben u. dgl.

Die schon vielfach gemachte Beobachtung, daß die Cholera einzelne Häuser, einzelne Straßen oder Häusercomplexe vorzugsweise heimgesucht hat, während andere Stadttheile fast ganz von der Seuche verschont blieben, legt die Vermuthung nahe, daß die zu den betreffenden Häusern gehörigen Brunnen, bezw. die einer ganzen Straße oder einem Häusercomplex gemeinsamen Quellgebiete mit Cholerabacillen inficirt und dadurch die Ursache der localen Epidemie geworden waren. War doch auch jener von Ew. Hochwohlgeboren mehrfach besprochene inficirte Tank in Bengalen die Ursache einer Choleraepidemie unter seinen Anwohnern! Aus Aix las ich die Meldung, daß nach einer vorgenommenen Untersuchung fast sämmtliche Brunnen der Stadt mit Ausnahme der heißen Quellen Herde von Cholerabacillen enthielten.

Falls nun, was sich meiner Kenntniß entzieht, eine Untersuchungsart aufzufinden ist, welche es gewöhnlichen Sterblichen oder wenigstens sämmtlichen Aerzten ermöglicht, die An- oder Abwesenheit ~~der~~ von Kommabacillen im Wasser mit Sicherheit zu constatiren, so dürfte beim Ausbruch oder beim Herannahen einer Choleraepidemie eine fortwährende Controle des Brunnenwassers und die sofortige polizeiliche Schließung der Brunnen, welche mit Kommabacillen inficirt gefunden werden, ein wirksames Mittel gegen die Verbreitung der Krankheit und die Bildung größerer Seuchenherde sein.

Die Befugniß zur Schließung der inficirten Brunnen steht, wenn nur die Gemeingefährlichkeit des Kommabacillus von den Behörden überall anerkannt wird, wohl schon nach der heutigen Lage der Gesetzgebung in allen Bundesstaaten der Polizei zu, dürfte aber zur Beseitigung jedes Zweifels zweckmäßig durch eine Verordnung auf Grund des Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung für das Ganze deutsche Reich unter angemessener Strafandrohung für den Bruch des Verschlusses auszusprechen sein.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gütigst meine Freiheit mir nicht übelnehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Th. Kerckhoff

Referendar.

Königsberg im Selbst, den 13 August 1854.

Hochachtungsvoller Gruß!

Hochachtungsvoller Herr Grafenrath!

Mit Tataroff habe ich bereits seit  
 Zeit einem Heft des von Herr Hofrath  
 über die Colonen in Oregyten und  
 Indien veröffentlichten Briefe als auf die  
 durch vorstehenden Willkürungen  
 von Herr Hofrath bei der Colonen  
 in südlichen Amerika geübten  
 und durchgeführten Abhandlungen  
 Ich weiß nicht, ob ich durch und durch  
 Tataroff, weshalb die Höhe der Preise  
 genügend gemacht werden sollte, wenn ich  
 als kein mir selbst, auf ein Mittel  
 freizumachen, durch welche Weise



Fallt nun, nur bei weichen Baumholz aus,  
 zucht, wenn Kautschukbaum zu finden ist,  
 mehr als zum feinsten Kautschuk oder  
 wenigstens zum besten Kautschuk aus,  
 da die - oder Oberhaut der von Kautschuk,  
 sollen in Wasser mit Pflanzöl zu saugen,  
 so dürfte keine Bräunung oder keine Zersetzung,  
 einer Glycerinlösung eine fortwährende  
 Kontrolle der Linnäusmethode und die sofortige  
 genaue gelbliche Färbung der Linnäus, mehr  
 mit Kautschukzellen inficirt gefunden werden,  
 ein wirksames Mittel gegen die Fäulnis  
 der Kautschuk und die Bildung grobener  
 Kautschukstoffe sein.

Die Befähigung zur Fäulnis der  
 inficirten Linnäus fast, man nur die  
 Glycerinlösung der Kautschukzellen von  
 den Linnäus überall markirt wird, wohl  
 schon auf der Länge der Glycerinlösung in allen  
 Linnäusproben der Linnäus zu, dürfte aber  
 zur Befähigung jeder Linnäus zum Kautschuk

Durch eine Verordnung auf Grund des Art 4 16<sup>ter</sup>  
15 der Kaiserliche Verordnung für die Anzeigendrucke  
(Artikel des allgemeinen Reichsgesetzes für den Druck der Verordnungen)  
Kaiserliche Hofdruckerei Wien.

Der Hofdruckereibesitzer Johann Baptist  
Bischoff wird mitgeteilt

mit vorzüglicher Hofdruckerei  
auf die Hofdruckerei zu sein

H. Kerckhoff

Referendar.